

# DER ENTWURF DES UNGARISCHEN PRIVATRECHTSGESETZBUCHES

— DEUTSCHE AUSGABE —

VON VITÉZ ERICH MÁTYÁSFALVY

Vor etwa einem Jahr veröffentlichte das kgl. ung. Justizministerium die deutsche Übersetzung des letzten Entwurfes zu einem ungarischen Privatrechtsgesetzbuch. Bekanntlich gibt es in Ungarn bis zum heutigen Tage kein kodifiziertes Privatrecht, sondern bloss einzelne Sondergesetze, wie z. B. das Ehegesetz oder das Grundpfandgesetz, während der grösste Teil des Privatrechtes aus Gewohnheitsrecht besteht, worunter heutzutage beinahe ausschliesslich die Spruchpraxis der Gerichte, insbesondere des obersten Gerichtes, der kgl. Kurie zu verstehen ist. Der Entwurf, dem bereits vier frühere vorangingen, ist das Ergebnis einer jahrzehntelangen Arbeit der hervorragendsten ungarischen Rechtswahrer; die wichtigsten Angaben über seine Entstehung sind im Vorwort der deutschen Übersetzung enthalten. Bereits vor mehr als zwölf Jahren wurde dieser Entwurf dem Reichstag als Gesetzesvorlage unterbreitet, später jedoch aus verschiedenen Gründen von der Tagesordnung gesetzt; hauptsächlich, weil seine Erhebung zum Gesetz unzeitgemäss erschien. Heute trifft diese Begründung natürlich noch viel mehr zu, während andere Bedenken wegfallen, die damals gegen die Schaffung eines Privatrechtsgesetzbuches vorgebracht wurden. Damals befürchtete man nämlich, dass die immerhin zahlreichen und wesentlichen Neuerungen des Entwurfes die von Ungarn abgetrennten Gebiete in geistiger Hinsicht noch mehr vom Rumpflande entfernen würden, während heute die durch die Rückgliederung einzelner Teile entstandene ziemlich verworrene Lage im Privatrecht gerade durch die Einführung des Gesetzbuches am einfachsten und raschesten geklärt werden könnte.

Zur Zeit, als der damalige Justizminister Dr. Andor Lázár beschloss, von dem Entwurf eine deutsche Übersetzung verfertigen zu lassen — dies war vor ungefähr vier Jahren —, waren die Aussichten auf eine friedliche Revision der Friedensverträge noch sehr gering; daher galt es als höchst unwahrscheinlich, dass aus dem Entwurf je ein Gesetzbuch wird. Dass die Übersetzung dennoch beschlossen

wurde, hatte verschiedene Gründe. Zunächst enthält der Entwurf zum grössten Teil bestehendes Recht in einwandfreier klarer Fassung und ist daher geeignet, wenigstens eine allgemeine Übersicht über die Einrichtungen des ungarischen Privatrechtes zu bieten; ja er kann gewissermassen als Spiegel der zukünftigen Rechtsgestaltung betrachtet werden, da die Neuerungen, die er enthält, in der Linie der natürlichen Entwicklung liegen und in der richterlichen Spruchpraxis zum Teil bereits zur Geltung gelangt sind.

Zweitens wurde in gewissen nicht wohlgesinnten ausländischen Kreisen das Fehlen eines Zivilgesetzbuches in Ungarn als Zeichen kultureller Minderwertigkeit gedeutet. Dieser durchaus ungerechtfertigten Ansicht konnte am wirksamsten dadurch entgegengetreten werden, dass der Entwurf der wissenschaftlichen Welt vorgelegt und dadurch bewiesen wurde, dass das Fehlen eines Zivilgesetzbuches keinesfalls auf die Unfähigkeit der ungarischen Rechtswahrer oder auf die Mangelhaftigkeit der ungarischen Rechtskultur zurückzuführen sei.

Drittens und hauptsächlich sollten die ausländischen wissenschaftlichen Kreise durch dieses Werk zur Kritik angeregt und auf diese Weise wertvoller Stoff zur weiteren Kodifikationsarbeit gesammelt werden.

Die kritischen Aufsätze, die über den Entwurf bisher im Ausland, in Italien, in der Schweiz und hauptsächlich im Deutschen Reich\* bereits erschienen sind, wurden von Prof. Dr. Andreas v. Nizsalovszky in einem sehr aufschlussreichen Artikel in der Zeitschrift *Gazdasági Jog* (Wirtschaftsrecht, I. Jahrg. Heft 9 und 10) mit vollendeter Sachkenntnis zusammenfassend gewürdigt.

Die ausländischen Kritiker — besonders die aus dem Reich — betrachten den Entwurf als eine mit grossem wissenschaftlichem Apparat und vollendeter gesetzgeberischen Technik bearbeitete Schöpfung eines bereits abgeschlossenen, ja zum Teil überwundenen rechtsgeschichtlichen Zeitalters; — der Entwurf entstamme in seinen Grundzügen noch der grossen Kodifikationsschule des 19. Jahrhunderts, die mit dem *Code Civile* Napoleons begann und sich seither weit über den europäischen Kontinent hinaus verbreitete. Dieser Schule gehört auch das deutsche *BGB* an, dem unser Entwurf wohl sehr nahe steht, ohne je-

\* *Annuario di diritto comparato e di Studi legislativi*, ohne Bezeichnung des Verfassers; Prof. H. Fehr in der „Zeitschrift des bernischen Juristenvereins“; Rechtsanwalt Dr. Wolf Domke, Berlin, in der Zeitschrift „Deutsches Recht“; Senatpräsident Dr. Flad in der Zeitschrift „Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht“ (2 Aufsätze) und Prof. Dr. Hedemann in der Zeitschrift „Deutsche Justiz“.

doch etwa eine Nachahmung dieses Gesetzbuches zu sein. Die Kritiker erblicken im Entwurf vielmehr eine Weiterbildung des grossen deutschen Gesetzwerkes; Prof. Dr. Hedemann spricht in seinem hochwertigen kritischen Aufsatz von Brücken in die Zukunft, die im Entwurf enthalten seien und die diesen auch heute, nach mehr als zwölf Jahren umwälzender weltgeschichtlicher Ereignisse noch lebensfähig machen. Zusammenfassend hebt Prof. Dr. Hedemann die „Auflockerung“ des privatrechtlichen Gefüges hervor, die darin besteht, dass im Entwurf an vielen Stellen begriffliche Übergenaugigkeit und rechtlicher Formalismus zugunsten lebenswahrer Gestaltung preisgegeben wurde. Diese „Auflockerung“,\* gepaart mit dem aufrichtigen Bestreben der Schöpfer des Entwurfes nach volkstümlicher, gemeinverständlicher Sprache, dürfte den Entwurf bereits dem vorläufig auch im Deutschen Reich nur als Zukunftsideal vorschwebenden Begriff des Volksgesetzbuches etwas näherbringen.

Hier muss bemerkt werden, dass der Entwurf von seinen Schöpfern durchaus nicht als Reformgesetzbuch gedacht war, sondern hauptsächlich eine systematische Darstellung des bestehenden Gewohnheitsrechtes bedeuten sollte, ergänzt nur durch jene Neuerungen, die sich aus der Natur der Sache oder als selbstverständliche Erfordernisse der Zeit ergaben. Es wäre daher vollkommen verfehlt, im Entwurf nach revolutionären Neuerungen zu suchen; diese sollten der natürlichen, organischen Entwicklung überlassen bleiben, der der Entwurf möglichst nicht vorgreifen wollte.

Auch ein Teil der Bestimmungen des Entwurfes, die Prof. Hedemann als Auflockerung des Privatrechts empfindet, wurden dem bereits bestehenden Recht entnommen und sind daher keine Neuerungen. Dies dürfte wohl als Zeichen für einen gesunden Geist in der neueren Entwicklung unseres Privatrechts zu werten sein.

Im allgemeinen lassen es die im Ausland erschienenen Aufsätze über den Entwurf sowohl an anerkennenden und lobenden Erklärungen, als auch an wertvollem kritischem Stoff nicht fehlen. Auf diese Weise erfüllt der Entwurf auch ohne Gesetzeskraft eine wichtige Kultursendung.

\* So z. B. weitestgehender Schutz des guten Glaubens auf der ganzen Linie, Schutz des aussergrundbücherlichen Bodenerwerbes in gewissen Fällen, Erstreckung der familiären Unterhaltspflicht unter gewissen Umständen auf Stiefkinder und Schwiegertöchter, Berücksichtigung der wirtschaftlichen Unmöglichkeit bei befristeten gegenseitigen Verträgen, Milderung der Strenge der testamentarischen Formvorschriften, usw.

Abgesehen von den erwähnten, mehr oder weniger zeitlich bedingten Gründen, die für und gegen die Einführung des Privatrechtsgesetzbuches sprechen, war die Notwendigkeit der Kodifikation des Privatrechts in den massgebenden ungarischen wissenschaftlichen Kreisen seit jeher eine der meist umstrittenen Fragen.

Auch unter den Mitgliedern des Ausschusses, der mit der Bearbeitung des Entwurfes betraut war, gab es bedeutende Persönlichkeiten, die sich in dieser Frage mindestens skeptisch verhielten; man behauptet sogar, dass selbst der leider kurz nach Vollendung dieses Werkes verstorbene Vorsitzende des Ausschusses, Staatssekretär Dr. Béla v. Szászy nicht unbedingt für die Einführung eines Zivilgesetzbuches im eigentlichen Sinne des Wortes war, sondern dem Entwurf eine ähnliche Bestimmung zudachte, wie sie das berühmte Rechtsbuch Stefan Werbőczys, das sogenannte *Tripartitum* (deutsch 1599) in der ungarischen Rechtsgeschichte erfüllte. Dieses Rechtsbuch — ursprünglich zum Gesetzbuch bestimmt — wurde schliesslich ohne königliche Sanktion, durch das Rechtsbewusstsein des Volkes und der Richter zum lebendigen Recht.

Diese Erwartung des verstorbenen Leiters der ungarischen Gesetzvorbereitung scheint allmählich in Erfüllung zu gehen, da zahlreiche neue Bestimmungen des Entwurfes in der richterlichen Spruchpraxis bereits durchgedrungen sind und diese Entwicklung unaufhaltsam fortschreitet.

Nicht ohne Interesse ist, nach den Gründen der Abneigung zu forschen, die bei einem Teil der führenden ungarischen Rechtswahrer gegenüber der privatrechtlichen Kodifikation besteht. Die Gegner der Kodifikation berufen sich oft und nicht ohne gewissen Stolz auf das Beispiel Englands, als des ältesten Rechtsstaates, das auf sämtlichen Gebieten des Rechtes ohne Gesetzbücher auskommt. Dieser Vergleich ist jedoch nur zum Teil berechtigt. Gewiss ist das ungarische Privatrecht, ebenso wie das englische, Ergebnis einer langen und stetigen geschichtlichen Entwicklung, wie sie kein anderer Kulturstaat aufweisen kann; darüber hinaus lässt sich jedoch die englische Rechtsgeschichte mit der ungarischen nicht vergleichen. England befindet sich durch seine Weltmachtstellung seit Jahrhunderten im Mittelpunkt des gesamten Weltgeschehens; mit der politischen Herrschaft erstreckt sich auch der Geltungsbereich des englischen Rechtes nahezu über die halbe Welt. Die oberstgerichtlich entschiedenen Rechtsfälle werden schon seit etwa drei Jahrhunderten systematisch gesammelt; auf diese Weise hat sozusagen jeder erdenkliche neue Rechtsfall bereits seine Vorgänger, ja sein klassisches Vorbild unter den gesammelten „cases“;

es bleibt daher kaum eine Rechtsfrage unentschieden. Die logische Funktion der englischen Rechtsprechung ist demgemäss grundsätzlich verschieden von der der übrigen Rechtsstaaten. Der englische Richter unterordnet nicht den gegebenen Rechtsfall einer allgemeinen Rechtsnorm, sondern sucht unter den gesammelten „cases“ den, der dem gegebenen Rechtsfall am meisten ähnlich ist. Er sucht sozusagen das fertige Urteil und findet es auch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle; findet er es nicht, so steht es ihm frei, den Fall nach der Analogie oder nach freiem Ermessen zu entscheiden. Auf diese Weise ist das englische Recht besonders anpassungsfähig: es ermöglicht eine individuelle Behandlung der Rechtsfälle, die selbst mit dem besten und umfangreichsten Gesetzbuch nicht zu erreichen wäre. Ein Gesetzbuch muss der logischen und systematischen Vollständigkeit halber eine Unzahl praktisch ganz bedeutungsloser Rechtssätze mitführen, während es unmöglich den unermesslichen Reichtum an praktischen Einzelbestimmungen in sich aufnehmen kann, der sich in der englischen richterlichen Spruchpraxis im Laufe der Jahrhunderte angesammelt hat. Die Einführung von Gesetzbüchern würde demnach in gewisser Hinsicht zu einer Verarmung des englischen Rechtes führen.

Wenn man zu alledem noch das übertriebene, oft ans Grotteske grenzende Festhalten der Engländer am Althergebrachten berücksichtigt, so ist begreiflich, dass sie auf die eigenartige Einrichtung ihres Rechtes nicht verzichten wollen und gar nicht daran denken, zum System der Gesetzbücher überzugehen.

Natürlich hat die praktische Handhabung des englischen Gewohnheitsrechtes ihre grossen Schwierigkeiten, da selbst die Kenntnis der in der Praxis häufiger gebrauchten Rechtsfälle — auch die Zahl dieser geht in die Tausende — eine schier übermenschliche Gedächtnisarbeit erfordert. Aus diesem Grunde haben in der letzten Zeit auch die Engländer begonnen, einzelne, insbesondere modernere Abschnitte ihres Rechtes zu kodifizieren, da sich der übermässige Reichtum des Gewohnheitsrechtes und die dadurch entstandene Überkompliziertheit bereits auf Kosten der Rechtssicherheit auswirkte.

Der Aufbau des ungarischen Gewohnheitsrechtes ist von dem des englischen wesentlich verschieden. Während dieses aus unzähligen, logisch gleichwertigen Einzelbestimmungen besteht, die gar nicht als Rechtsnormen im eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnet werden können und sich nur schwer zu einem einheitlichen Ganzen zusammensetzen lassen, ist das ungarische Gewohnheitsrecht aus mehr oder minder allgemeingültigen, über- und untergeordneten Rechtsnormen zusammengesetzt, die verhältnismässig leicht in ein übersichtliches

System eingefügt werden können. Nicht sämtliche oberstgerichtlich entschiedenen Rechtsfälle, sondern nur gewisse, von der kgl. Kurie in Form von richtigen Rechtsnormen ausgesprochene allgemeingültige Entscheidungen, sogenannte Dezisionen und grundsätzliche Entscheidungen werden systematisch gesammelt und der Rechtssprechung zugrundegelegt. Die Technik der Rechtssprechung weicht daher im wesentlichen von der der Länder mit kodifiziertem Privatrecht nicht ab; nur beruft sich der ungarische Richter statt Gesetzbuchparagrafen auf die Zahl der Kurialentscheidung, die er seinem Urteil zugrundelegt. Da es Dezisionen bzw. grundsätzliche Entscheidungen im technischen Sinne des Wortes erst seit etwa einem halben Jahrhundert gibt — aus früheren Zeiten gibt es nur private Sammlungen mehr oder minder willkürlich ausgewählter oberstgerichtlicher Entscheidungen — ist das ungarische Privatrecht in einzelnen Abschnitten wohl sehr reich, aber im ganzen durchaus nicht ganz vollständig und lückenlos.\* Der Entwurf des Privatrechtsgesetzbuches enthält zahlreiche, durchwegs praktische Bestimmungen in Rechtsfragen, die durch die gerichtliche Spruchpraxis bisher noch überhaupt nicht oder wenigstens nicht einheitlich gelöst wurden. Durch die Einführung des Gesetzbuches würde demnach das ungarische Privatrecht keinesfalls ärmer werden oder an individueller Anpassungsfähigkeit leiden; auch müsste die Technik der Rechtssprechung nicht umgestellt werden. Schliesslich besteht in Ungarn auch keine Traditionsliebe in dem Ausmasse, dass der Übergang vom Gewohnheitsrecht zur Kodifikation beim Privatrecht etwa dadurch besonders erschwert würde.

Der Hinweis auf das englische Beispiel genügt daher nicht, um die Abneigung der ungarischen Rechtswahrer gegen die privatrechtliche Kodifikation zu erklären; aber auch die übrigen Argumente, die sie zur Begründung ihres Verhaltens anführen, sind bei näherer Betrachtung nicht ganz stichhaltig. Insbesondere wird behauptet, durch die Einführung eines Gesetzbuches würde das Recht in seiner natürlichen, stetigen Entwicklung gehemmt. Dies trifft nur zu einem geringen Teil zu. Erstens lässt selbst ein mit grösster Umsicht und Sorgfalt bearbeitetes Gesetzbuch der gerichtlichen Spruchpraxis weite Möglichkeiten offen, zweitens hat die kgl. Kurie auch bisher in den meisten Fällen den Weg gefunden, selbst den geschriebenen Gesetzen gegenüber ihrer abweichenden Ansicht Geltung zu verschaffen.

Diesem angeblichen Nachteil der Kodifikation steht die übrigens nur schwer erklärliche Weigerung der kgl. Kurie gegenüber, gewisse

\* Damit soll die Frage der Lückenlosigkeit des Rechtes nicht berührt werden.

ganz offensichtliche und störende Fehler, Folgewidrigkeiten und Anachronismen aus dem gegenwärtigen ungarischen Privatrecht auszumerzen. Man denke etwa nur an die noch immer bestehenden Überreste des alten ständischen Rechtes im ehelichen Güterrecht und im Erbrecht oder an die viel zu engherzige Regelung der Rechtsverhältnisse des unehelichen Kindes.

Bedenkt man zu alledem noch, dass in Ungarn bereits vier grosse Gesetzbücher (Straf- und Handelsgesetzbuch, Straf- und Zivilprozessordnung) ohne grundsätzliche Bedenken irgendwelcher Art angenommen wurden, so muss man notwendigerweise an der unbedingten Aufrichtigkeit der Argumentation der Gesetzbuchgegner ein wenig zweifeln und zu der Überzeugung gelangen, dass ihre Abneigung weniger gegen die Kodifikation überhaupt, als vielmehr nur gegen die Kodifikation des allgemeinen Privatrechtes gerichtet ist.

Der wahre Grund für diese Abneigung dürfte in der besonderen gefühlsmässigen Einstellung zu diesem Rechtsstoff zu suchen sein. Während im Strafrecht niemand etwas anderes erblicken wird, als ein Mittel im Kampf gegen die gesellschaftsfeindlichen Elemente und es auch kaum jemandem einfallen dürfte, das Handelsrecht nach anderen, als rein sachlich-praktischen Gesichtspunkten zu werten, fasst ein Teil der ungarischen Rechtswahrer das ungarische Privatrecht — insbesondere den ältesten Teil: das Sachenrecht, das eheliche Güterrecht und das Erbrecht — gewissermassen als Selbstzweck auf: als wichtiges Kulturgut, das seinen Wert in sich selbst trägt, das behütet, gepflegt und in seiner stetigen, organischen Entwicklung vor störenden Einflüssen bewahrt werden will, wie etwa Sprache, Volkskunst oder ein anderer organischer Bestandteil der nationalen Kultur.

Aus dieser eigenartigen Betrachtungsweise erklärt sich die Abneigung gegen die Kodifikation dieses Rechtsstoffes ohne weiteres. Ein Gesetzbuch wird nämlich niemals gänzlich als urwüchsiges Produkt des heimischen Kulturbodens, sondern bloss als künstliche Schöpfung einzelner Rechtsgelehrter empfunden; — im Gegensatz zum Gewohnheitsrecht, das in seiner Entstehung etwas Geheimnisvolles und Unpersönliches hat, als Ausdruck für den, der genau weiss, dass dieses Recht heute in Ungarn nahezu ausschliesslich in der Spruchpraxis der kgl. Kurie besteht. Auch gilt ein Gesetzbuch als mehr oder minder zeitgebunden, während das Gewohnheitsrecht, als Ergebnis langer und stetiger Entwicklung über dem Wandel der Zeiten zu stehen scheint.

Diese etwas irrationelle und von einer gewissen Selbsttäuschung nicht ganz freie Anschauung macht die Gegner der privatrechtlichen Kodifikation unzugänglich für die Gründe, die in anderen Rechtsstaaten

das Vorhandensein von Zivilgesetzbüchern ebenso selbstverständlich erscheinen lassen, wie das Vorhandensein anderer Gesetzbücher.

Die Kulturvölker betrachten eben das Recht nicht nur als eigenwertigen Kulturschatz, dessen Kenntnis und Pflege gewissen auserwählten Kreisen vorbehalten bleibt, aber auch nicht bloss als Leitfaden für den Richter bei der Entscheidung strittiger Rechtsfälle, sondern in erster Linie als Wegweiser in gewissen Lebensfragen für das gesamte Volk, dessen Lebensverhältnisse es ja angeblich regeln soll. Die höchste Bestimmung des Rechtes wird darin erblickt, allgemein gekannt, geachtet und befolgt zu werden und auf diese Weise sich selbst — wenigstens in der Form behördlichen Zwanges — allmählich überflüssig zu machen. Gesetzbücher, die das Recht dem einzelnen Bürger des Staates zugänglich machen, sind daher eine Selbstverständlichkeit, gegenüber der alle wirklichen und eingebildeten Nachteile der Kodifikation in den Hintergrund rücken.

Diese Auffassung wurde in letzter Zeit im Deutschen Reich vorübergehend getrübt durch die allgemeine Abneigung gegen alles, was an das vergangene liberalistische Zeitalter erinnerte; diese Abneigung äusserte sich wiederholt und mit besonderer Schärfe gegen die klassische Schöpfung dieses Zeitalters, gegen das BGB und führte zum entgegengesetzten Extrem, zur vollständigen Ablehnung des geschriebenen Rechtes: zum Wunsch nach ganz ungebundener, nur auf das natürliche Rechtsempfinden des Volkes gegründeter Rechtssprechung.

Diese Idee erwies sich jedoch heute, im Zeitalter der Technik und der Rationalisierung sehr bald als unhaltbar. Gerade ein Volk, das bestrebt ist, sämtliche Lebensverhältnisse vorbedacht, nach strengster Planmässigkeit zu gestalten, kann es sich am wenigsten leisten, den Ausbau der rechtlichen Beziehungen solch irrationellen Kräften zu überlassen.

Die Rechtswahrer des Dritten Reiches lehnen daher heute wohl das BGB, als Produkt einer überholten Ideenwelt ab, nicht aber das kodifizierte Recht überhaupt; vielmehr gilt ihr Streben der Schaffung eines neuen, der nationalsozialistischen Gemeinschaftsanschauung entsprechenden Gesetzbuchtyps, des Volksgesetzbuches, das sowohl im Inhalt, als auch im Ausdruck das Recht den grossen Massen näherbringen soll.

Allerdings muss hier zugunsten der Gegner der Kodifikation eines zugegeben werden: solange der Rechtsunterricht im Programm der allgemeinen Volksbildung so stiefmütterlich behandelt wird und nicht wenigstens die wichtigsten Grundbegriffe der Rechtswissenschaft schon in den mittleren Schulen als Pflichtgegenstand unterrichtet werden,



bleibt die allgemeine Zugänglichkeit des Rechtes durch Gesetzbücher ebenso eine Selbsttäuschung, wie etwa die Entstehung des Gewohnheitsrechtes durch das allgemeine Rechtsempfinden des Volkes. Wer privatrechtliche Schuld von strafrechtlicher, Eigentum von Besitz oder Kauf von Eigentumserwerb nicht unterscheiden kann, dem ist selbst mit dem volkstümlichsten Gesetzbuch nicht viel geholfen, dem bleibt das kodifizierte Recht genau so unzugänglich, wie die verborgensten Bestimmungen eines ungeschriebenen Gewohnheitsrechtes.

Wie bereits erwähnt, könnte die Rechtseinheit auf den rückgegliederten Gebieten und dem Mutterland am einfachsten durch die Erhebung des Entwurfes zum Gesetz hergestellt werden. Der Erstreckung des gegenwärtigen ungarischen Gewohnheitsrechtes auf die rückgegliederten Gebiete stehen nämlich schwerwiegende Bedenken entgegen.

Was insbesondere den rückgegliederten Teil Siebenbürgens betrifft, war dort aus Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, auch in der Zeit vor dem Trianoner Gewaltdiktat nicht das damalige ungarische Gewohnheitsrecht, sondern das österreichische Allgemeine BGB gültig und ist es auch bis zum heutigen Tage geblieben; aus diesem Grunde sind die Rechtswahrer dieses Gebietes an das geschriebene Gesetz gewöhnt — „legistisch“ eingestellt, — umso mehr, als das geschriebene Gesetz immerhin etwas mehr Schutz gegenüber der Willkür der fremden Behörden und Gerichte versprach, als ein nicht einheitlich formuliertes Gewohnheitsrecht. Wenn auch heute in den rückgegliederten Gebieten die Gefahr der bewussten Missdeutung des Rechtes durch Behörden oder Richter nicht mehr besteht, so ist doch begreiflich, wenn die Bevölkerung des rückgegliederten Siebenbürgens selbst im Interesse der übrigens heiss ersehnten Rechtseinheit nur ungerne auf die sichere Grundlage eines Zivilgesetzbuches verzichten und sich einem unbekanntem und schwer zugänglichen Gewohnheitsrecht unterwerfen würde; davon gar nicht zu reden, dass es theoretisch gesehen, mehr als bedenklich ist, den Geltungsbereich eines gewohnheitsrechtlichen Systems auf andere Gebiete zu erstrecken, als auf dem dieses Gewohnheitsrecht entstand.

Als Mitarbeiter an der deutschen Übersetzung des Gesetzbuchentwurfes, dem dieses Werk besonders nahe steht, wünsche ich daher aus vollem Herzen, dass der Entwurf sobald als möglich zum Gesetz werde und wir der jahrzehntelang unter der Herrschaft des Fremdrechts stehenden Bevölkerung der rückgegliederten Gebiete dieses wertvolle Stück ungarischer Rechtskultur als Geschenk darbieten können.